

RESOLUTION 68/306

68/306. Verbesserung der Verwaltung und der Finanztätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 169 (II) vom 31. Oktober 1947 gebilligt wurde, und auf die darin festgelegten Verpflichtungen des Gastlandes,

unter Berücksichtigung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen¹¹³ und des von der Generalversammlung am 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹⁴,

in Anbetracht der Probleme, die

Nationen und der Konten ihrer bei den Vereinten Nationen akkreditierten Bediensteten und von deren Familienangehörigen entstanden sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, die diesen Ständigen Vertretungen und Personen infolge solcher Kontenschließungen entstanden sind,

betonend, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die Ständigen Vertretungen und ihre Bediensteten sowie die Vereinten Nationen an ihrem Amtssitz und die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen geeignete Bankdienstleistungen für das normale Funktionieren ihrer Einrichtungen erhalten sollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können,

eingedenk dessen, dass den Ständigen Vertretungen und den Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit geeignete Bankdienstleistungen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung zur Verfügung stehen müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit von einigen Bankinstitutionen in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen,

¹¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fas

